

## **Anlage 2**

### **- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft.

#### **§ 28 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

#### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Im Nebenfach werden Module im Umfang von 24 CP aus dem Optionalbereich der UdS studiert.

#### **§ 30 Zugangsvoraussetzung zum Studiengang**

Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Von dem Erfordernis der Eignungsprüfung kann befreit werden, wer an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, sofern diese Leistungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Näheres regelt die Verordnung über die Feststellung der sportpraktischen Eignung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium am Sportwissenschaftlichen Institut der Universität des Saarlandes (Sporteignungsprüfung) vom 2. April 1996 (Amtsblatt S. 424).

#### **§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Stundenprotokolle oder schriftliche Unterrichtsvorbereitungen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen und Lehrdemonstrationen.

(3) Zur Überprüfungen der sportpraktischen Kompetenz werden Demonstrationsprüfungen bzw. praktische Prüfungen durchgeführt.

(4) Lehrproben dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz und umfassen eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung und eine Demonstration des Lehrverhaltens vor einer Gruppe.

(5) Unbenotete Arbeitsaufträge umfassen Referate und kleinere schriftliche Ausarbeitungen.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### **§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Unterricht: Abgeschlossene Module Training, Motorisches Lernen, Praktikum 1. Für das Modulelement S. Unterrichtsplanung: Bestehen der Klausur zur V. Sportpädagogische Grundlagen
- Modul Diagnostik und Evaluation: Abgeschlossene Module Training, Wissenschaftliche Methoden
- Modul Praktikum 2: Abgeschlossenes Modul Praktikum 1
- Modul Fitness und Gesundheit: Abgeschlossenes Modul Training
- Modul BA-Arbeit: Wissenschaftliche Methoden, Praktikum 1, Praktikum 2

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten

fehlenden Leistungen innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.

### **§ 33**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit**

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis:

- des Deutschen Sportabzeichens – nicht älter als drei Jahre,
- eines Kurses in Erste Hilfe – nicht älter als drei Jahre,
- des Rettungsabzeichens in Silber („DLRG“) – nicht älter als drei Jahre

### **§ 34**

#### **Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft 10 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **Anlage 2**

#### **- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 28**

#### **Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### **§ 29**

#### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

### **§ 30**

#### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Essays, Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 31**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen: